

# Ein bundesgerichtlicher Entscheid

Autor(en): **Beck, Marcel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =  
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **21 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770414>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

## *Association des bibliothécaires suisses*

Nachrichten — *Nouvelles*

XXI. Jahrgang — No. 5.

15. September 1945

---

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

---

### **EIN BUNDESGERICHTLICHER ENTSCHEID**

Den „Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes“ (Bd. 71, 1945, IV. Teil, S. 4 ff.) entnehmen wir folgenden Fall: Ein geistig regsamer Eisenbetonzeichner, H.D., der sich seit 1941 als Schriftsteller betätigt und seinen Lebensunterhalt durch Buchbesprechungen bestreitet, stellt im Gespräch mit Freunden fest, dass ihm Kenntnisse über Erasmus von Rotterdam und den Humanismus abgehen. Er nimmt sich daher vor, bei nächster Gelegenheit diese Bildungslücke auszufüllen. Zufällig bemerkt er in einer Buchhandlung ein Werk über Erasmus. Das Verlangen packt ihn, sich dieses anzueignen. Er kann nicht widerstehen und lässt das Buch mitlaufen, dessen Ladenpreis Fr. 13,50 beträgt und das er später einem Antiquar für Fr. 4,50 verkauft.

Das Zürcher Obergericht verurteilte unsern bildungshungrigen Rezensenten wegen Diebstahls zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einer Woche. Diebstahl, nicht Entwendung nahm das Gericht an, „weil der Wunsch, eine Bildungslücke auszufüllen, einen geistes- nicht einen triebbestimmten Beweggrund habe, nicht auf eine menschliche Schwäche zurückgehe, also nicht ein Gelüste im Sinne des Art. 138 StGB sei“<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 138 StGB lautet: Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet, wird, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Der Verurteilte erklärte daraufhin Nichtigkeitsbeschwerde und machte geltend, bei seiner Tat handle es sich um Entwendung.

Der Kassationshof des Bundesgerichts gelangte ebenfalls zu diesem Schluss. Im Gegensatz zum Zürcher Obergericht erkannte er auf Entwendung und nicht auf Diebstahl, welcher letzterer nach Art. 137 StGB „mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis“ bestraft wird. In der Begründung lesen wir, die Unterscheidung zwischen „geistesbestimmten“ und „triebbestimmten“ Gelüsten taue nicht. Auch im Gebiete des Geistigen seien Triebe wirksam. Der Junge, der auf dem Jahrmarkt einen Kriminalroman entwende, um ihn begierig zu lesen, mache nichts grundsätzlich anderes als sein Kamerad, der nebenan Süßigkeiten nasche. Der Delinquent habe die Tat begangen, um das Buch zu studieren und damit eine Bildungslücke auszufüllen, nicht um es zu verkaufen. Dass er nach mehreren Wochen zu dessen Veräusserung schritt, nachdem sein Gelüste befriedigt war, beruhe auf einem neuen Entschluss, sei nicht Beweggrund der Wegnahme gewesen. Auch das weitere Merkmal der Entwendung, der geringe Wert, sei erfüllt, „da das Buch im Laden nur den nach heutigen Verhältnissen geringfügigen Betrag von Fr. 13,50 galt“. Soweit das Bundesgericht.

Vom Standpunkt der Bibliotheken sieht die Sache freilich etwas anders aus. Wir beabsichtigen nicht, spezifisch juristische Fragen zu berühren, für die wir nicht zuständig sind; es sei uns höchstens erlaubt zu bemerken, dass uns der Verkauf des Buches an einen Antiquar höchst bedenklich vorkommt. Dieser Umstand hätte doch sicherlich nicht ohne Einfluss auf das Strafmass bleiben dürfen! Auch manches andere diskussionswürdige Detail lassen wir beiseite und begnügen uns mit folgenden allgemeinen Bemerkungen.

Die Bücherbestände öffentlicher Bibliotheken sind der Gefahr des Diebstahles in weitem Masse ausgesetzt. Namentlich in den Präsenzbibliotheken der Lesesäle häufen sich Entwendungen oder Verstümmelungen von Büchern, und es ist anzunehmen, dass die Bücherknappheit unserer Tage dieser Tendenz weiterhin Vorschub leisten wird. Der Bibliothekar

vermag es kaum, sich dieses Uebels zu erwehren, dem nur durch ein Geschlecht von Cerberiden als Aufsichtsbeamte und drakonische Benützungsvorschriften zu steuern wäre, Dinge, die vom Publikum mit Recht als illiberal und schikanös empfunden würden. Bibliothekare sind aber auch keine Zeloten und verfügen in der Regel über die nötigen historischen Kenntnisse, um zu wissen, dass schon die alten Volksrechte den „Grossen“ und den „Kleinen Diebstahl“ sehr unterschiedlich ahndeten. Wir sind also weit davon entfernt, dem Bücherdieb den Galgen zu wünschen, der nur im finstern Mittelalter solchen Delinquenten rasch blühte. Nein, wir betrachten Bücherkleptomanie als Spezialfall und sind sogar geneigt, unsern Mardern gegenüber namentlich dann nachsichtig zu sein, wenn sie nach „Befriedigung ihres geistigen Gelüstes“ in schamhafter Schüchternheit, was ein gutes Zeichen ist für ihren Charakter, die entwendeten Bücher heimlich wieder einstellen oder unter Angabe eines fingierten Absenders per Post zurückschicken. Derartige ereignet sich recht oft<sup>1</sup>. Geschieht es aber, dass wir geraubte Kinder beim Antiquar an gewissen Stempeln oder Vermerken wieder erkennen, was wohl vielen aus unserer Gilde schon begegnet ist, dann sträuben wir uns instinktiv, einer juristischen Deduktion zu folgen, die auf Entwendung erkennt. Wir meinen, hier sollte die Sache beim rechten Namen genannt und entsprechend bestraft werden, wenn auch mit dem mildernden Umstand, dass es sich bei einem Buch lediglich um ein „furare de minoribus“ handelt. Darin bestärkt uns noch folgende Erwägung: Der Begriff der Entwendung ist, wie im bundesgerichtlichen Entscheid ausgeführt wird, aus

---

<sup>1</sup> Ein Beispiel aus der Praxis der Landesbibliothek möge die bisweilen zutage tretende Zerknirschung illustrieren. Kürzlich erhielten wir folgenden Brief: Vor circa 12-15 Jahren hatte ich von der Landesbibliothek das Buch „Die Brüder“ von Josef Joachim zum Lesen. In einem unbewachten Augenblick riss mein kleiner Bub zwei oder drei Blätter heraus. Ich schickte das Buch zurück, ohne etwas zu melden und dachte: „Die sehen das nicht“. Seither habe ich mich bekehrt und bin ein glückliches Gotteskind und sehe ein, dass ich böse gehandelt habe. Ich bitte herzlich um Verzeihung und schenke der Bibliothek beiliegendes Buch. — Der Titel dieses Buches lautet aber: Mein Kampf gegen Satans Reich!

dem Mundraub erwachsen, der im Mittelalter straflos blieb. Schon der rauhe Langobardenkönig Rothari mag aber die Gefahren geahnt haben, die sich aus dieser Praxis entwickeln können, wenn er in seinem Gesetze den Mundraub damit begrenzte, dass einer in einem fremden Weinberg nicht mehr als drei Trauben stehlen dürfe. Im Vergleich damit sind Fr. 13.50, auch nach heutigen Verhältnissen, erheblich mehr, namentlich, wenn sie für ein Buch bezahlt werden müssen. Man gewähre uns Bibliothekaren darum die Freiheit, über dieses bundesgerichtliche Urteil den Kopf zu schütteln.

Marcel BECK, Bern.

---

## ZWEI NEUE BÜCHERSAMMLUNGEN IN STADT UND KANTON ZÜRICH

Im Jahre 1943 erwarb die *Grossmünstergemeinde in Zürich* die Sammlung zürcherischer Bibeln des Herrn Pfarrer Dr. J. C. Gasser in Winterthur. Die Bücher wurden in der Sakristei des Grossmünsters aufgestellt und von Paul Leemann-van Elck katalogisiert. Sein Verzeichnis liegt nunmehr im Druck vor. (Die Bibelsammlung im Grossmünster zu Zürich. Beschreibendes Verzeichnis, bearbeitet von Paul Leemann-van Elck. Zwingli-Verlag, Zürich 1945. 110 S. mit zahlreichen Abbildungen von Titelblättern, Druckerzeichen und Textholzschnitten). Das Verzeichnis beschreibt 57 Zürcher Bibeln von 1524 bis 1941, dazu 8 lutherische, französische, italienische und rätoromanische Bibeln oder Bibelteile, die ebenfalls aus dem Besitz Pfarrer Gassers stammen. Leemann gibt in einem ersten Teile die Geschichte und die allgemeine Beschreibung der Bibeln, Mitteilungen über ihren Buchschmuck u.a.; in einem zweiten Teile folgt sodann die genaue und ausführliche Titelwiedergabe.

Der Kirchgemeinde Grossmünster, ihrem Pfarrer Dr. O. Farner und Herrn Leemann gebührt hohe Anerkennung dafür,